



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

CDU-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Daniela Walter

GZ: (OB) 53

Datum: 25. JUNI 2021

— **Infektionsschutz in Pflegeheimen**  
AF1449/21

Sehr geehrte Frau Walter,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO und § 19 Abs. 1 GO SR besteht. Die Anfrage ist nicht „knapp“ im Sinne von § 19 Abs. 1 GO SR und betrifft auch keine einzelne Angelegenheit der Landeshauptstadt Dresden im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO.

— Die hinterfragten und lediglich abstrakt beschriebenen Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz in Pflegeheimen erfüllen m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung habe, beantworte ich Ihre Anfrage - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - wie folgt:

— „An uns wurden mehrere Hinweise und Anfragen aus der Bürgerschaft gerichtet, die Infektionsschutzmaßnahmen von Pflegeheimen zum Inhalt haben. So wurde zum Beispiel berichtet, dass ein Heim auf jeglichen maskenlosen Kontakt mit fünf Tagen Quarantäne für den (vollständig geimpften) Bewohner reagiert. Auslöser war ein Spaziergang des Bewohners mit seiner Tochter im Freien.“

Eine andere Bürgerin fragt, nach welchen Kriterien die Einzugsquarantäne festgelegt wird. Bei manchen Heimen betrage sie (für ebenfalls vollständig Geimpfte) fünf Tage, in anderen Heimen sind es 14 Tage. Ebenso wurden uns Fälle geschildert, wonach Angehörigen an Wochenenden und Feiertagen der Zugang zum Heim verwehrt wurde, weil in diesen Zeiten kein qualifiziertes Personal zum Testen anwesend sei. Testergebnisse aus Testzentren wurden nicht akzeptiert, da das Personal angewiesen sei, auf eigenen (qualifizierten) Tests zu bestehen. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. **Gibt es einheitliche Maßstäbe, Richtlinien oder Vorgaben, wie der (Corona-) Infektionsschutz in Pflegeheimen zu handhaben ist?**
2. **Gibt es einheitliche Kriterien zur Festlegung von Quarantänemaßnahmen von Heimbewohnern oder kann das jeder Träger/Betreiber nach eigenem Ermessen handhaben? Insbesondere ist hier von Interesse, ob Quarantäneanordnungen für (mutmaßliches) Fehlverhalten ausgesprochen werden können (z.B. maskenloser Spaziergang im Freien).“**

Ein Spaziergang im Freien in Begleitung eines/r Angehörigen war/ist möglich und darf in der Regel keine Quarantänemaßnahmen nach sich ziehen. Ein Verstoß würde diesbezüglich nur vorliegen, wenn eine Quarantänemaßnahme durch das Amt für Gesundheit und Prävention verhängt wurde und der/die Bewohner/-in den Wohnbereich verlässt.

Die Umsetzung einer zeitlichen Quarantäne nach Rückkehr des/der Bewohner/-in von einem Spaziergang durch die Einrichtung ist nicht gesetzlich hinterlegt. Die Ausnahme wäre jedoch das Verlassen des Quarantänetraktes durch den/die Bewohner/-in. Zu erfolgten Spaziergängen (in quarantänelosen Zeiträumen) erhielten wir ebenfalls Hinweise und vielfältige Nachfragen von Angehörigen, welche durch Beratung unsererseits mit den benannten Einrichtungen korrigiert wurden.

3. **„Was ist die konkrete Rechtsgrundlage für die Festlegung von Quarantäneanordnungen für Heimbewohner?“**

Für Heimbewohner/-innen gelten die gleichen Vorschriften der Quarantänemaßnahmen wie für alle Personen. Der Unterschied ergibt sich in der Nachverfolgung von Kontaktpersonen. Sind nahe Kontakte nicht genau nachvollziehbar, ergab sich mitunter die Quarantänemaßnahme für die gesamte Wohngruppe/den gesamten Wohnbereich.

4. **„Ist es zulässig, dass Heime Testungen von Testzentren ablehnen und auf eigenen Tests für Besucher bestehen? Wenn ja, was ist die konkrete Rechtsgrundlage dafür?“**

Zur Absicherung der Durchführung einer ordnungsgemäßen Teststrategie behielten sich Einrichtungen das Recht vor, Besucher/-innen ausschließlich eigenständig (unter Aufsicht) zu testen. Somit wurden vorgelegte Ergebnisse durch Testzentren zwar zur Kenntnis genommen, aber auf einen nochmaligen Abstrich in der Einrichtung bestanden.

5. **„Wie wird das in unseren städtischen Heimen gehandhabt? Gibt es einheitliche Regeln für alle Heime oder sind die Heimleitungen berechtigt, eigene Infektionsschutzregeln zu erlassen?“**

Auch die städtischen Pflegeeinrichtungen haben im Rahmen ihrer Eigenverantwortung eigene Hygienekonzepte für Besucher/-innen, Bewohner/-innen und Personal erstellt und diese punktuell mit dem Amt für Gesundheit und Prävention abgestimmt.

Da sich die Fragestellungen inhaltlich überschneiden, wurde von Seiten des Amtes für Gesundheit und Prävention wie folgt auf die Fragen ergänzt:

**Frage 1, teilweise 2, 4, 5**

Laut Infektionsschutzgesetz legen Pflegeeinrichtungen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. Die Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Amt für Gesundheit und Prävention.

Dazu sind die Empfehlungen des Robert Koch-Institut (RKI) zur Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in der jeweils aktuellen Darlegung zu beachten.

Besucherregelungen werden in Anlegung an genannte und die jeweiligen Länder-Vorgaben einrichtungsspezifisch festgelegt.

Des Weiterem werden durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt (z. B. Informationsblatt zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen stationärer Einrichtungen).

Weiterführend hinterlegte die Stadt Dresden auf Ihrer Internetseite unter dem Begriff „Pflegeeinrichtungen - Informationen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ wichtige Hinweise z. B. zum Vorgehen bei Infektionen und Verdachtsfällen, Bestimmung von nahen Kontaktpersonen, Test- und Hygienekonzepten, Informationen für Angehörige sowie auch die Newsletter.

**Frage 2, teilweise 3**

Entsprechend der aktuellen Gesetzgebung werden Quarantänemaßnahmen ausschließlich durch das Amt für Gesundheit und Prävention erlassen. Diese Maßnahmen betreffen selbstredend auch Bewohner/-innen und Mitarbeiter/-innen von Pflegeeinrichtungen sowie nahe Kontaktpersonen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert